

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin Dr. Weißgärber als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **12. September 2018** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.12.2016 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus und höchst hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots.

Der 1993 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und gehört der Volksgruppe der Tadschiken an. Er reiste am 15.11.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 21.06.2016 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt) am 18.08.2016 gab der Kläger an, keiner Religion anzugehören. In Afghanistan habe er zuletzt zusammen mit seiner Mutter und seinen zwei Schwestern in der Provinz Kunduz, in der Region Bandar Imam Sahib gelebt. Er habe die 12. Klasse mit dem Abitur abgeschlossen und habe auch die Aufnahmeprüfung für die Universität geschrieben und bestanden. Er habe parallel zur Schule einen Englischkurs gemacht und nach seiner Schule bis zu seiner Ausreise am Institut für Sprache Fajr als Englischlehrer gearbeitet. Er habe Kinder im Alter von 7 - 11 Jahren im Level A 1 unterrichtet. Sein Vater habe, nachdem er ein zweites Mal geheiratet habe, seine Mutter geschlagen und die Kinder erniedrigt. Als er in der 9. Klasse gewesen sei, habe sein Vater gewollt, dass seine 10-jährige Schwester mit einem verheirateten Mann verlobt werde. Seine Mutter sei dagegen gewesen und vom Vater so sehr geschlagen worden, dass sie das Baby in ihrem Bauch verloren habe. Von diesem Zeitpunkt an habe der Kläger angefangen, den Islam zu hassen. Im Anschluss an den Vorfall sei er mit seiner Familie vom Vater weggegangen. Der Vater habe mehrfach über seine Brüder versucht, sie dazu zu bekommen, dass sie zurückkehren. Die Mutter sei mehrfach geschlagen worden. Nach ca. 4 Jah-

ren habe der Vater verlangt, dass die Schwestern heiraten, da sie nun erwachsen seien. Seine Mutter sei wieder geschlagen worden. Zwei seiner Schwestern hätten sich bereiterklärt, zu heiraten, damit der Vater die Mutter in Ruhe lässt. 10 Tage nach dem Opferfest 2015 sei Kunduz von den Taliban angegriffen worden. Die Taliban seien dagegen, dass Frauen getrennt von ihrem Mann leben und nicht auf diesen hören. Der Kläger habe erfahren, dass die Taliban eine Nachbarin, die eine ähnliche Geschichte gehabt habe, habe holen wollen. Deshalb hätte er zusammen mit seiner Mutter und seinen zwei Schwestern das Land verlassen. Seine restliche Großfamilie würde noch in Afghanistan und zum Teil auch im Iran leben.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 23.12.2016 - dem Kläger am 28.12.2016 zugestellt - lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Asylanerkennung ab (Ziff. 2), erkannte ihm die Flüchtlingseigenschaft sowie den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziff. 1 und Ziff. 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 4). Das Bundesamt forderte den Kläger, unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat, zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens auf (Ziff. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 6).

II.

Am 10.01.2017 hat der Kläger gegen den vorbezeichneten Bescheid des Bundesamtes - mit Ausnahme der Ablehnung der Asylberechtigung - beim Verwaltungsgericht Meiningen Klage erheben lassen und beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23.12.2016 teilweise aufzuheben und diese zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise den Bescheid der Beklagten vom 23.12.2016 teilweise aufzuheben und diese zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen und

äußerst hilfsweise den Bescheid der Beklagten vom 23.12.2016 teilweise aufzuheben und diese zu verpflichten, zu seinen Gunsten ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Zur Begründung der Klage wurde mit Schriftsatz vom 27.11.2017 vorgetragen, der Kläger habe sich bereits im Rahmen seiner Anhörung, obwohl er gebürtig Muslime sei, als konfessionslos bezeichnet. Die Umstände, die der Kläger im Rahmen der Anhörung vorgetragen habe,

hätten dazu geführt, dass er in religiöser Hinsicht Antworten und Heil gesucht habe. Er habe sich in Deutschland eingehend mit dem christlichen Glauben beschäftigt. Er sei mit der evangelischen Kirche in Kontakt gekommen und habe jeden Freitag den Taufunterricht bzw. sonstigen Unterricht besucht und sonntags stets den Gottesdienst. Er habe so zum christlichen Glauben gefunden. Er sei durch seine neue Religion anhaltend geprägt und würde diese auch im Falle der Rückkehr in sein Heimatland beibehalten. Zusammen mit dem Schriftsatz übersandte der Kläger Bestätigungen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rudolstadt vom 11.06.2017 sowie 04.11.2017 über den Besuch des Taufunterrichts sowie der am 30.09.2017 vollzogenen Taufe. Auch eine Kopie der Taufurkunde war beigelegt. Auf den Inhalt der Bestätigungen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rudolstadt wird ergänzend Bezug genommen.

Für die Beklagte hat das Bundesamt schriftsätzlich beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat das Bundesamt auf den angefochtenen Bescheid verwiesen.

Mit Beschluss vom 18.06.2018 hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine Heftung) sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 12.09.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf geladen wurde (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG. Soweit der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 23.12.2016 dem entgegensteht, erweist er sich nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

I. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG.

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559 - Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 Buchst. a) und keiner der Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 AsylG vorliegt. Die Flüchtlingseigenschaft des § 3 AsylG setzt eine Verfolgungshandlung im Sinne einer Menschenrechtsverletzung (§ 3a AsylG) voraus, die von bestimmten Akteuren (§ 3c AsylG) ausgehen muss und auf einem der genannten Verfolgungsgründe (§ 3b AsylG) beruht.

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG) sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (§ 3c Nr. 3 AsylG), sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3 AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei in die Zukunft gerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie - QRL) vorliegen, derentwegen die Furcht vor Verfolgung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Es ist somit der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu Grunde zu legen (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, Rn. 32, zit. nach juris). Dieser Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt ("real risk"), und es

müssen bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, a. a. O.).

Es ist insoweit Sache des jeweiligen Schutzsuchenden darzulegen, dass in seinem Falle die tatsächlichen Grundlagen für eine Schutzgewährung, insbesondere also ein Verfolgungsschicksal und eine (noch) anhaltende Gefährdungssituation gegeben sind. Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.05.1984 - 9 C 141/83 -, Rn. 11, zit. nach juris). Der Asylsuchende hat die Gründe für eine ihm drohende Verfolgung unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989 - 9 B 405/89-, Rn. 8; ThürOVG, Urt. v. 02.07.2013 - 3 KO 222/09 -, Rn. 44, beide zit. nach juris). Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Ausländer behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.11.1985 - 9 C 27/85 -, Rn. 16, zit. nach juris). Wenn sich der Ausländer hingegen zur Begründung seiner Verfolgungsfurcht auch auf Vorgänge und Geschehensabläufe nach dem Verlassen seines Herkunftsstaates beruft, liegt insoweit dieser typische Beweisnotstand nicht vor. Der Ausländer hat vielmehr diese Nachfluchtumstände, aus denen er seine begründete Furcht vor Verfolgung ableitet, zu beweisen.

Gemessen an diesen Maßstäben ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen, da er nach Überzeugung des Gerichts aufgrund seines Abfalls vom islamischen Glauben und seiner Hinwendung zum Christentum den Verfolgungsgrund nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG verwirklicht (dazu unter a)), unter dessen Anknüpfung ihm im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan Verfolgungshandlungen im Sinne des §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 1 und Abs. 2 AsylG drohen (dazu unter b)). Für den Kläger besteht auch keine Möglichkeit des internen Schutzes im Sinne des § 3e AsylG (dazu unter c)).

a) Nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG umfasst der Begriff der Religion als Verfolgungsgrund insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein

oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Mit seinem Abfall vom islamischen Glauben und seiner Hinwendung zum Christentum bringt der Kläger eine Glaubensüberzeugung zum Ausdruck und verwirklicht somit den Verfolgungsgrund nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Insbesondere der Abfall des Klägers vom islamischen Glauben ist Ausdruck und Fortsetzung einer Überzeugung und Ausrichtung, welche der Kläger i.S.d. § 28 Abs. 1a AsylG bereits in Afghanistan entwickelte, wobei § 28 Abs. 1a AsylG aufgrund der Verwendung des Wortes „insbesondere“ zudem nicht ausschließt, dass auch Nachfluchtatbestände ohne eine entsprechende Vorprägung im Heimatland beachtlich sein können.

b) Mit Blick auf diesen Verfolgungsgrund drohen dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen im Sinne des §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 1 und Abs. 2 AsylG. Eine Verfolgung i.S.d. § 3a Abs. 1 AsylG kann in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QRL auch in einer Verletzung des in Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechtes auf Religionsfreiheit - welches dem in Art. 9 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) entspricht - liegen (vgl. EuGH, Urt. v. 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, Rn. 56 f., BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, Rn. 23, beide zit. nach juris). Ein Eingriff in dieses Recht auf Religionsfreiheit kann so gravierend sein, dass er einem der in Art. 15 Abs. 2 EMRK genannten Fälle gleichgesetzt werden kann, auf die Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QRL als Anhaltspunkt für die Feststellung verweist, welche Handlungen insbesondere als Verfolgung gelten (EuGH, a. a. O., Rn. 57; BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, a. a. O., Rn. 23). Insoweit ist gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QRL erforderlich, dass es sich um eine „schwerwiegende Verletzung“ dieser Freiheit handelt, damit die betreffenden Handlungen als Verfolgung gelten können (EuGH, a. a. O., Rn. 59). Für die Feststellung dieser Schwere kommt es nicht darauf an, in welche Komponente der geschützten Religionsfreiheit eingegriffen wird - in den öffentliche und kollektiv gelebten Bereich des forum externum oder gar den privaten und individuellen Kernbereich des forum internum - da gerade jede von ihnen vom Schutzbereich der Religionsfreiheit umfasst ist (EuGH, a. a. O., Rn. 62 f., 65). Es ist vielmehr auf die Art der Repressionen und deren Folge für den Betroffenen abzustellen (EuGH, a. a. O., Rn. 65), mithin wie gravierend diese Maßnahmen und Sanktionen für den Betroffenen werden können (EuGH, a. a. O., Rn. 66; BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, a. a. O., Rn. 25).

Demnach liegt eine hinreichende Schwere und damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QRL vor, wenn der Ausländer aufgrund der Ausübung seiner Religionsfreiheit in seinem Herkunftsland u.a. tatsächlich Gefahr läuft, durch einen der in Art. 6 QRL genannten Akteure strafrechtlich verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (EuGH, a. a. O., Rn. 67; BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, a. a. O., Rn. 25). Bei der Prüfung eines solchen Gefahr sind sowohl objektive und als auch subjektive Gesichtspunkte zu berücksichtigen (vgl. EuGH, a. a. O., Rn. 70; BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, a. a. O., Rn. 28). Objektiv zu berücksichtigen ist insbesondere die Schwere der dem Ausländer bei Ausübung seiner Religion drohenden Rechtsgutsverletzungen, ob dem Ausländer - wie bereits geschildert - folglich die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, a. a. O., Rn. 28). Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland an, weil ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, keine erhebliche Verfolgungsgefahr begründet (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, a. a. O., Rn. 28). Als relevanter subjektiver Gesichtspunkt ist der Umstand anzusehen, dass für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten gefahrenträchtigen religiösen Praxis in der Öffentlichkeit zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist (EuGH, a. a. O., Rn. 70; BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, a. a. O., Rn. 29). Denn der Schutzbereich der Religionsfreiheit umfasst sowohl die von der Glaubenslehre vorgeschriebenen Verhaltensweisen als auch diejenigen Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die der einzelne Gläubige für sich selbst als unverzichtbar empfindet (EuGH, a. a. O., Rn. 71; BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, a. a. O., Rn. 29). Maßgeblich ist somit, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, a. a. O., Rn. 29).

Für die hinreichende Schwere des Eingriffs in die Religionsfreiheit ist hierbei nicht erforderlich, dass der Ausländer seinen Glauben nach Rückkehr in sein Herkunftsland tatsächlich in einer Weise ausübt, die ihn der Gefahr der Verfolgung aussetzt, sondern es genügt bereits der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung, um die Qualität einer Verfolgung erreichen (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, a. a. O., Rn. 26 f.). Maßgeblich für die Schwere der Verletzung der religiösen Identität ist hierbei die Intensität des Drucks auf die Willensentscheidung des Betroffenen, auf die Ausübung seines Glaubens wegen der drohenden Sanktionen zu verzichten (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, a. a. O., Rn. 30). Für eine hinreichende Intensität dieses Drucks, ist weder erforderlich, dass der Be-

troffene innerlich zerbrechen oder jedenfalls schweren seelischen Schaden nehmen würde, wenn er auf eine entsprechende Praktizierung seines Glaubens verzichten müsste, noch genügt für diese lediglich eine enge Verbundenheit des Ausländers mit seinem Glauben, wenn er diesen - jedenfalls im Aufnahmemitgliedstaat - nicht in einer Weise lebt, die ihn im Herkunftsstaat der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, a. a. O., Rn. 30). Die konkrete Glaubenspraxis muss vielmehr ein zentrales Element der religiösen Identität des Ausländers und in diesem Sinne für den Ausländer unverzichtbar sein (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, a. a. O., Rn. 30).

Hierfür genügt nicht allein, dass sich der Ausländer formal einer Religion angeschlossen hat, was ggf. bereits durch die Vorlage einer Taufurkunde belegt wird. Die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft für sich allein ist lediglich dann ausreichend, wenn im Herkunftsland bereits die Tatsache des formalen Glaubenswechsels genügt, um eine Verfolgungsgefahr zu begründen, selbst wenn der Betroffene seinen Glauben verheimlichen oder gar verleugnen würde (BVerwG, Urt. v. 25.08.2015, a. a. O., Rn. 11). Soweit dies nicht der Fall ist, muss der Ausländer zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass er die religiöse Betätigung für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren (BVerwG, Beschl. v. 25.08.2015 - 1 B 40/15 -, Rn. 13 sowie Beschl. v. 09.12.2010 - 10 C 19.09 -, Rn. 43, beide zit. nach juris). Das Gericht ist hierbei nicht an kirchliche Bescheinigungen und Einschätzungen gebunden, der Taufe des Ausländers liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde (BVerwG, Beschl. v. 25.08.2015 a. a. O., Rn. 9). Da es sich um eine innere Tatsache handelt, lässt sich die religiöse Identität nur aus dem Vorbringen des Ausländers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen aufgrund einer ausführlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung feststellen (BVerwG, Beschl. v. 25.08.2015, a. a. O., Rn. 14; Urt. v. 20.02.2013, a. a. O., Rn. 31).

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen drohen dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen im Sinne des §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 1 und Abs. 2 AsylG, da die hierfür notwendige objektive (dazu unter aa)) und subjektive Schwere (dazu unter bb)) der ihm im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan drohenden Verletzung seiner Religionsfreiheit gegeben ist.

aa) Nach den vorliegenden Erkenntnissen zur Lage in Afghanistan drohen dem Kläger nach objektiven Gesichtspunkten im Falle seiner Rückkehr aufgrund seines Abfalls vom islamischen Glauben und seiner Hinwendung zum Christentum mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

schwerwiegende Übergriffe durch staatliche oder nicht-staatliche Akteure, zu deren Vermeidung er gezwungen wäre, seinen Glauben entweder ganz zu verleugnen oder ihn zumindest - auch im privaten Umfeld - zu verheimlichen.

Dies ergibt sich auf Folgendem:

Nach Art. 2 Satz 1 der Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan ist die dortige Staatsreligion die Religion des Islam. Gemäß Art. 2 Satz 2 der Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan sind allein die Anhänger anderer Religionen frei, ihrem Glauben zu folgen und ihre religiösen Zeremonien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszuüben. Die Verfassung gewährt somit zwar das Recht auf freie Religionsausübung, aber nicht die Freiheit, vom Islam zu einer anderen Religion zu konvertieren, und schützt somit nicht die freie Religionswahl (Auswärtiges Amt (AA), Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 19.10.2016, S. 10). Die Konversion vom Islam wird in Afghanistan als Apostasie betrachtet und in der afghanischen Rechtsprechung gemäß dem Scharia-Recht mit dem Tode bestraft (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update. Die aktuelle Sicherheitslage vom 14.09.2017, S. 26; UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 16.04.2016, S. 61; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan v. 01.06.2017, Situation von 1) vom Islam abgefallenen Personen (Apostaten), 2) christlichen KonvertitInnen, 3) Personen, die Kritik am Islam äußern, 4) Personen, die sich nicht an die Regeln des Islam halten und 5) Rückkehrern aus Europa (jeweilige rechtliche Lage, staatliche und gesellschaftliche Behandlung, Diskriminierung, staatlicher bzw. rechtlicher Schutz bzw. Schutz durch internationale Organisationen, regionale Unterschiede, Möglichkeiten zur Ausübung des christlichen Glaubens, Veränderungen hinsichtlich der Lage der christlichen Gemeinschaft), S. 3 ff.). Die Todesstrafe wegen Konversion wurde allerdings nach Kenntnissen des Auswärtigen Amtes bisher nie vollstreckt (AA, a. a. O. S. 11). Den Konvertiten drohen jedoch neben den Repressionen von staatlicher Seite auch gesellschaftliche Schikulierungen und oft auch Gefahren aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld, da der Abfall vom Islam in der streng muslimisch geprägten Gesellschaft als Schande für die Familienehre angesehen wird (AA, a. a. O. S. 11; Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O., S. 26; ACCORD, a. a. O., S. 8). Die gesellschaftliche Einstellung ist insbesondere gegenüber Christen weiterhin offen feindlich (UNHCR-Richtlinien, a. a. O., S. 58; ACCORD, a. a. O., S. 7, 9). Somit müssen Personen, die vom Islam zum Christentum übergetreten sind, für den Fall, dass sie ihren Glauben nicht ablegen bzw. nicht verleugnen wollen, in Afghanistan mit gewaltsamen Über-

griffen rechnen (siehe Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 07.05.2014 an das Verwaltungsgericht Bremen, S. 1; AA vom 19.10.2016, a. a. O., S. 10; UNHCR-Richtlinien, a. a. O., S. 62; Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O., S. 26; EASO, Country of Origin Information Report. Afghanistan - Individuals targeted under societal and legal norms. Dezember 2017, S. 25 ff.). Es gibt darüber hinaus für Christen keine Möglichkeit an Gottesdiensten teilzunehmen und damit auch keine Möglichkeit zur offenen Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens, da es in Afghanistan keine öffentlichen Kirchen mehr gibt (AA, a. a. O., S. 11; UNHCR-Richtlinien, a. a. O., S. 58; ACCORD, a. a. O., S. 9 f.). Zusätzlich ist es Christen auch nicht möglich, sich der Teilnahme an muslimischen Riten zu entziehen, sondern sie sind vielmehr gezwungen, sich konform mit dem Islam zu verhalten und die Erwartungen der lokalen Gemeinschaft hinsichtlich der religiösen Verhaltensweisen zu erfüllen (ACCORD, a. a. O., S. 10 f.).

Dies zugrunde gelegt, ist davon auszugehen, dass der Abfall des Klägers vom islamischen Glauben bei seiner Rückkehr nach Afghanistan bekannt werden würde. Seine abweichende Glaubensüberzeugung würde nach Auffassung der Einzelrichterin wegen der Nichtteilnahme des Klägers an den traditionellen religiösen Handlungen im Alltag seiner Umgebung nicht verborgen bleiben. Erschwerend tritt hierbei hinzu, dass der Kläger bei seiner Rückkehr nach Afghanistan als Fremder oder gar Rückkehrer aus dem westlichen Ausland zudem genauer von seinem Umfeld betrachtet werden würde und somit schneller Verdachtsmomente auftauchen würden (vgl. ACCORD, a. a. O., S. 22). Für den Kläger wäre es unmöglich, sich den islamischen Praktiken zu entziehen, ohne dass die Gefahr besteht, sich als Abtrünniger vom Islam zu offenbaren. Angesichts dessen ist die Einzelrichterin davon überzeugt, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan und einem Bekanntwerden seiner Abkehr vom islamischen Glauben oder gar seines Glaubenswechsels zum Christentum mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwerwiegenden menschenrechtsverletzenden Handlungen und damit Verfolgungsmaßnahmen im oben genannten Sinne ausgesetzt wäre, die dem afghanischen Staat zuzurechnen wären oder gegen die er jedenfalls keinen Schutz durch diesen erhalten würde. Der Kläger wäre - um diesen Handlungen vorzubeugen - gezwungen, seinen Glauben zu verheimlichen und auch auf Glaubensbetätigungen zu verzichten, was ebenfalls einen schweren Eingriff in seine Religionsfreiheit zur Folge hätte.

bb) Der Kläger hat - in subjektiver Hinsicht - nach der aufgrund der mündlichen Verhandlung gewonnenen Überzeugung des Gerichtes glaubhaft dargelegt, dass er sich vom Islam abge-

wandt und dem christlichen Glauben in einer seine Persönlichkeit prägenden Weise zugewandt hat.

Dass der Kläger Christ geworden ist, hat er durch die Vorlage der Taufurkunde belegt, wonach er mit seiner Taufe am 30.09.2017 ein Mitglied der christlichen Gemeinschaft geworden ist. Der formale Glaubenswechsel des Klägers ist somit vollzogen. Der Kläger hat darüber hinaus zum einen mittels seiner Einlassung in der mündlichen Verhandlung und zum anderen mittels der im Verfahren vorgelegten Dokumente der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rudolstadt und der landeskirchlichen Gemeinschaft Jena umfassend glaubhaft gemacht, dass er sich vom Islam abgewandt und dem christlichen Glauben ernsthaft und mit innerer Überzeugung zugewandt hat. Er hat in der mündlichen Verhandlung die Hintergründe und Motive seines Glaubenswechsels zur vollen Überzeugung der Einzelrichterin dargelegt. Die Einzelrichterin hat aufgrund des Gesamtvortrages des Klägers den Eindruck, dass sich dieser ausgelöst durch das Verhalten seines Vaters der Familie gegenüber bereits in Afghanistan und auch nach seiner Flucht wiederholt und ernsthaft mit seiner religiösen Identität auseinandergesetzt hat. So hat der Kläger nachvollziehbar geschildert, dass er zwar bis zu seinem 10. Lebensjahr in die Moschee gegangen ist und die islamischen Gesetze befolgt hat, aber mit seinem Heranwachsen mehr und mehr begann, am Islam zu zweifeln. Dies insbesondere deshalb, weil sein Vater wiederholt die Mutter, ihn und seine Geschwister schlecht behandelte und die Mutter sogar so heftig schlug, dass diese ihr Kind verlor. Der Kläger hat nicht verstanden, wie ein Gott ein solches Verhalten zulassen könne. Ebenso verhielt es sich für ihn mit der Tatsache, dass sein Vater die damals 10-jährige Schwester an einen älteren, verheirateten Mann verheiraten wollte und sich hierbei darauf stützte, dass auch die Tochter eines Propheten mit 9 Jahren geheiratet habe. Ihm ist bewusst geworden und er hat nicht akzeptieren können, dass zwar im Islam auch von guten Sachen geredet wird, aber nicht diese, sondern nur die schlechten Sachen praktiziert werden. Ebenso verhielt es sich für ihn mit der Vorschrift zum Dschihad. Er konnte nicht verstehen, warum man jemanden töten muss, um ins Paradies zu kommen. Die Glaubenszweifel haben sich dann beim Kläger im Laufe der Zeit weiter verfestigt.

Der Kläger hat in diesem Zusammenhang nachvollziehbar - insbesondere unter Zugrundelegung seiner früheren lebensgeschichtlichen Erfahrungen - geschildert, sich einen liebenden und friedlichen Gott gewünscht zu haben. Er hat nach dem Gott gesucht und wollte wissen, wie dieser ist und wie man einen Weg zu ihm findet. Zusammen mit einem Iraner, der mit ihm in einem Flüchtlingsheim lebte und der in die Kirche ging, hat er zum ersten Mal einen

Gottesdienst besucht. Er hat diesen gebeten, ihn mitzunehmen. Er wollte wissen, wie andere Religionen Gott sehen. Auf diesem Weg hat er seinen Gott kennengelernt, der sehr nett ist. Für ihn war in diesem Zusammenhang besonders prägend, dass man nach dem Christentum auch zu seinen Feinden nett sein soll, ganz im Gegensatz zu seiner früheren Religion, die sagte, man solle seinen Feind töten. Der Kläger hat nachvollziehbar geschildert, den liebenden und barmherzigen Gott, der die Menschen stets aufnehme und nie alleine lasse, gefunden zu haben, nach dem er suchte. Der Kläger hat überzeugend darlegen können, dass er sich aus tiefer innerer Überzeugung dem Christentum zugewendet hat. Das gesamte Vorbringen des Klägers zu seinem bewussten Abwenden vom Islam und zur Hinwendung zum christlichen Glauben ist frei von Widersprüchen. Dass sich der Kläger inhaltlich mit dem Christentum auseinandergesetzt hat, wird auch daran deutlich, dass er direkt und ohne Zögern auf entsprechende Nachfragen der Einzelrichterin antworten konnte. Er hat über die für ihn wichtigen Feste und deren Bedeutung gesprochen. Der Kläger besitzt zudem eine Bibel in Farsi, die er regelmäßig studiert, und wenn er Fragen hat, so bespricht er diese mit dem Pfarrer. Der Kläger machte auf die Einzelrichter in der mündlichen Verhandlung einen sehr glaubwürdigen, ernsthaften und authentischen Eindruck. Nicht zuletzt spricht für eine ernsthafte Auseinandersetzung des Klägers mit dem christlichen Glauben auch, dass er nach seinen glaubhaften Angaben und entsprechender Bestätigung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rudolstadt sowie der landeskirchlichen Gemeinschaft Jena am Gemeindeleben teilnimmt, in dem er die Bibelstunden und den Gottesdienst besucht sowie sich als Übersetzer und Sprachmittler einbringt, Freunde zu den Gottesdiensten einlädt und den Pfarrer unterstützt.

Nach Überzeugung der Einzelrichterin stellt der christliche Glauben für den Kläger einen unverzichtbaren Bestandteil seiner religiösen Identität dar, den er lebt und offen ausübt und auch nicht zu verheimlichen vermag. Es ist für den Kläger von besonderer Bedeutung, an den Gottesdiensten teilzunehmen und mit den anderen gemeinsam zu beten und Lieder zu singen, sich mit der Bibel, auch im Rahmen der Bibelstunden, zu beschäftigen und im Gemeindeleben mitzuhelfen. Der Kläger hat auch sehr klar und deutlich bekräftigt, dass er auf Gott und die Bibel nicht verzichten kann und auch in Afghanistan seinen christlichen Glauben leben und seinen Gott nicht leugnen würde.

Zusammenfassend bestehen aufgrund des gesamten Vorbringens des Klägers in der mündlichen Verhandlung keine Zweifel daran, dass er aus seiner festen inneren Überzeugung eine vom Islam abweichende religiöse Überzeugung i.S.d. § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG angenommen und er sein Leben danach ausgerichtet hat. Der Kläger hat glaubhaft gemacht, auch in Afgha-

nistan unter Inkaufnahme von Risiken als Christ leben zu wollen und seine innere Glaubenseinstellung nicht verleugnen oder ablegen zu wollen. Dem Kläger wäre es in Afghanistan nicht möglich, seine Religion entsprechend seinem religiösen Selbstverständnis auszuüben, ohne der Gefahr einer Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure i.S.d. § 3c AsylG ausgesetzt zu sein. Es kann dem Kläger zudem mit Blick auf seine geschützte religiöse Identität nicht zugemutet werden, seinen Glauben zu verheimlichen und auch auf Glaubensbetätigungen zu verzichten, um einer derartigen Verfolgung zu entgehen.

c) Für den Kläger besteht bei seiner Rückkehr nach Afghanistan auch keine innerstaatliche Fluchtalternative i. S. v. § 3e AsylG. Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen drohen die oben ausgeführten Gefahren für vom Glauben abgefallene Muslime landesweit, auch in der Stadt Kabul. Zwar mögen Repressionen gegen Konvertiten in städtischen Gebieten aufgrund der größeren Anonymität weniger als in Dorfgemeinschaften zu befürchten sein (vgl. AA vom 19.10.2016, a. a. O., S. 11). Selbst dort würde aber ein vom Glauben abgefallener Muslim - insbesondere, da er als Fremder und sogar Rückkehrer aus dem westlichen Ausland einer genauen Beobachtung unterliegt - unweigerlich auffallen.

Die Beklagte war daher zu verpflichten, dem Kläger nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

2. Da der Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegend Erfolg hat, kommt es auf die von ihm gestellten Hilfsanträge nicht mehr an. Aufgrund des Anspruchs des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erweisen sich auch die Ausreiseforderung und die Abschiebungsandrohung nach Ziff. 5 des angefochtenen Bescheids sowie die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Ziff. 6. des angefochtenen Bescheids als rechtswidrig und waren insoweit aufzuheben.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Von einer Streitwertfestsetzung konnte im Hinblick auf § 30 Abs. 1 RVG abgesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht

Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Weißgärber

